



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 16.07.2018 (Az.:01546-18-11)

Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Wintergartens

Grundstück: Ingolstadt, Dominikus-Schneider-Straße 1

Gemarkung: Unsernherrn

Flur-Nr.: 194/4

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 16.07.2018). Geplant ist die Errichtung eines Wintergartens.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vollzug der Wassergesetze; Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zum Zwecke der Bewässerung privater Gärten und landwirtschaftlicher Nutzflächen

Aufgrund von immer wiederkehrenden Trockenphasen vor allem im Sommer kommt es verstärkt zu unzulässigen Wasserentnahmen aus den Ingolstädter Oberflächengewässern. Hierfür wird vor allem aus der Schutter mittels Pumpen Wasser für die Bewässerung des eigenen Gartens gezogen. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern bedarf allerdings grundsätzlich einer Erlaubnis der Stadt Ingolstadt.

Eine Erlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt der Gewässer, insbesondere auch für Tiere und Pflanzen in und an den Gewässern, die ohne ausreichend Wasser nicht überleben können entstehen. Da sich diese Wasserentnahmen jedoch nachteilig auf den Naturhaushalt der Gewässer auswirken, wenn aufgrund von Trockenheit wenig bis kaum Wasser vorhanden ist, kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden.

NR. 30

MITTWOCH, 25. 7. 2018

INHALT

Bauordnungsamt
Baugenehmigung

Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze

Für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist ebenfalls eine Erlaubnis der Stadt Ingolstadt erforderlich. Auch dafür darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn keine wesentlichen Nachteile im oben geschilderten Sinn zu erwarten sind.

Unerlaubte Wasserentnahmen sind ordnungswidrig und können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die unerlaubte Wasserentnahme für landwirtschaftliche Nutzflächen kann zusätzlich zur Geldbuße auch Sanktionen nach den Cross Compliance Vorschriften nach sich ziehen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gelten im eingeschränkten Umfang nur für den Eigentümer- und Anliegergebrauch. Der Eigentümer eines Gewässergrundstückes darf Wasser aus diesem Gewässer nur für den eigenen Bedarf entnehmen, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Das Gleiche gilt für Eigentümer oder Pächter von Grundstücken, die **unmittelbar** an ein oberirdisches Gewässer angrenzen. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor allem in den kleineren Gewässern: Fische sterben, oder das Bachbett trocknet aus. Dann ist die Wasserentnahme auch im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht erlaubt.

Bei Fragen helfen Ihnen gerne die Fachkräfte des Umweltamtes Ingolstadt, untere Wasserrechtsbehörde.